

## Allgemeine Lieferbedingungen für Software-Produkte

---

### 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle zwischen it-motive AG (nachfolgend „it-motive“) und dem Abnehmer geschlossenen Lieferverträge.

Sämtliche Leistungen im Rahmen der Lieferverträge einschließlich der untergeordneten Nebenleistungen wie Installationsleistungen oder Unterstützung bei der Inbetriebnahme werden von it-motive ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Lieferbedingungen für Softwareprodukte erbracht. Diese Bedingungen gelten somit auch für alle künftigen Lieferungen zwischen den Vertragsparteien. Abweichenden Bedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird hiermit widersprochen.

- 1.2 Software-Produkte im Sinne dieser allgemeinen Lieferbedingungen sind Standard-Anwender-Programme und -Systeme einschließlich der dazugehörigen Dokumentation.
- 1.3 Vereinbarungen - insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

### 2 Liefer- und Leistungsumfang

- 2.1 It-motive liefert die Software-Produkte in der bei Vertragsabschluss aktuellen Standard-Version im Objektcode auf maschinenlesbarem Träger einschließlich der dazugehörigen Dokumentation.
- 2.2 Über die Lieferung hinausgehende Leistungen, z. B. Installation, Übernahme von Alt-daten, Anpassung, Einweisung oder sonstige Hilfestellung bei der Inbetriebnahme,

führt it-motive nur aus, soweit dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist.

### 3 Hardware, Vernetzung

- 3.1 Die Bereitstellung und Funktionserhaltung der für die Anwendung der Software-Produkte erforderlichen Hardware einschließlich Betriebssystemsoftware sowie des Strom- und Datennetzes erfolgen in der Verantwortung und auf Kosten des Kunden.
- 3.2 It-motive ist nur dann verpflichtet, die Hard- und Softwareumgebung des Kunden darauf zu überprüfen, ob die Umgebung für das zu liefernde Software-Produkt geeignet ist, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde.

### 4 Preise, Zahlung, Sicherheiten

- 4.1 Der Lieferpreis versteht sich ab Werk einschließlich Verpackung. Leistungen, deren Vergütung nach Aufwand vereinbart ist, werden zu den Vergütungssätzen der jeweils gültigen Preisliste von it-motive berechnet.

Preise und Vergütungssätze verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 4.2 Soweit aus vom Kunden zu vertretenden Gründen für das von it-motive entsandte Personal Wartezeiten oder zusätzliche Reisezeiten oder -kosten entstehen, oder Arbeiten außerhalb der für das entsandte Personal geltenden Arbeitszeiten durchgeführt werden, ist it-motive berechtigt, diese Zeiten und Kosten einschließlich anfallender tariflicher Überstundenzuschläge gesondert in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas vereinbart ist, sind alle Rechnungen mit ihrem Zugang ohne Abzug fällig.
- 4.4 Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Kunden nur

insoweit zu, als die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 4.5 It-motive nimmt diskontfähige Wechsel zahlungshalber nur dann an, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bei der Annahme von Wechseln und Schecks wird die Schuld erst durch die Einlösung getilgt. Diskontspesen und alle mit der Einlösung des Wechsel- und Scheckbetrages entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 4.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für Überziehungskredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- 4.7 Bei Zahlungsverzug oder bei Gefährdung von it-motives Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden ist it-motive berechtigt, die Forderungen unabhängig von einer Stundung, Ratenzahlungsvereinbarung oder von der Laufzeit etwaiger Wechsel fällig zu stellen oder Sicherheiten zu verlangen. It.Motive ist dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

## 5 Nutzungsrecht

- 5.1 Die Software-Produkte sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht an den Software-Produkten liegt ausschließlich bei it-motive bzw. in Bezug auf verwendete Dritt- oder Standardsoftware bei it-motives Lizenzgeber. Bestehende oder zukünftige gewerbliche Schutzrechte jeder Art stehen ausschließlich it-motive bzw. dem Lizenzgeber zu.
- 5.2 It-motive erteilt dem Kunden aufschiebend bedingt durch Zahlung des gesamten vereinbarten Kaufpreises einen nicht ausschließliche und zeitlich unbefristete Lizenz, die gelieferte Software nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 5.3 bis 5.8 zu nutzen.
- 5.3 Das eingeräumte Nutzungsrecht steht dem Kunden zu. Es ist auf die im Vertrag vereinbarte Anzahl von Rechnern und/oder Arbeitsplätzen beschränkt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist dem Kunden nur nach dem Erwerb eines erweiterten Nutzungsrechts gestattet.
- 5.4 Die dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung der Software-Produkte, ganz oder teilweise, mit jedem Mittel und in jeder Form, ist dem Kunden nur insoweit gestattet, als dies zur vertragsgemäßen Nutzung oder zur Sicherung erforderlich ist; auf den Software-Produkten erscheinende Urheber- oder Herstellervermerke, Warenzeichen oder sonstige Kennzeichnungen müssen in jede Vervielfältigung aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Dokumentation.
- 5.5 Die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software-Produkte bedürfen der schriftlichen Zustimmung it-motives; dies gilt - unbeschadet der Rechte der Person, die das Software-Produkt bearbeitet - auch für eine Vervielfältigung der erzielten Ergebnisse. Die Decompilierung der Software ist dem Kunden nur gestattet, soweit sie ausdrücklich durch gesetzliche Bestimmungen erlaubt ist.
- 5.6 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die von ihm mit der vertragsgemäßen Nutzung beauftragten Mitarbeiter die dem Kunden eingeräumte Nutzungsbefugnis nicht überschreiten und it-motives Rechte und/oder die it-motives Lizenzgebers beachten.
- 5.7 Zur Veräußerung der Software-Produkte an einen Dritten ist der Kunde nur unter Aufgabe der eigenen Nutzung befugt. Mit der Veräußerung geht das Nutzungsrecht des Kunden auf den Dritten über. Alle dem Kunden gelieferten oder von diesem hergestellten Kopien sind an den Dritten herauszugeben oder zu löschen. Der Kunde verpflichtet sich, it-motive den Namen und die Anschrift des Dritten bekannt zu geben.  
  
Auch in diesem Fall darf dem Empfänger kein weitergehendes als das hier bestimmte Nutzungsrecht gewährt werden.

- 5.8 Ein Vertrieb der Software-Produkte sowie eine Vermietung – auch im Wege des Leasing – ist dem Kunden nur nach gesonderter Vereinbarung eines Vertriebs- oder Vermietungsrechts durch it-motive gestattet.

## 6 Termin, Verzögerungen

- 6.1 Die vereinbarten Liefer- und Installationstermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, z.B. die Beibringung behördlicher Genehmigungen, der Nachweis der Berechtigung des Kunden, it-motive mit der Übernahme von DIN-Normen oder sonstigen geschützten Informationen in die Software-Produkte zu beauftragen, die rechtzeitige Schaffung der Installationsvoraussetzungen einschließlich der Pflichten aus Ziffer 7.1 und 7.2.
- 6.2 Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab it-motives Versandstelle; sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Software-Produkte ohne it-motives Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden können.
- Ist vertraglich ein Installationstermin vereinbart, so gilt hinsichtlich der Einhaltung dieses Termins die Regelung der Ziffer 7.3.
- 6.3 Wird it-motive an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt höherer Gewalt gehindert, die it-motive oder ihre Zulieferanten betreffen und die it-motive auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, Eingriffe von Hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen, verschieben sich die vereinbarten Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird die Lieferung oder Leistung durch das Ereignis höherer Gewalt unmöglich oder unzumutbar, kann it-motive vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat in diesem Fall der Kunde, wenn ihm die Entgegennahme der Lieferung oder Leis-

tung wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist. Als eine von it-motive nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten in jedem Fall auch Streiks oder Aussperrungen.

- 6.4 Ein dem Kunden oder it-motive zustehendes Rücktrittsrecht – gleich aus welchem Rechtsgrund – erstreckt sich grundsätzlich nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages. Soweit bereits erbrachte Teillieferungen oder –leistungen für den Kunden wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung unverwendbar sind, ist er auch zum Rücktritt hinsichtlich dieses Teils berechtigt.
- 6.5 Für alle Verzugs Schadenersatzansprüche und anderweitigen Haftungsansprüche des Kunden gegen it-motive wegen Verzuges gelten ausschließlich die Regelungen der Ziffer 13.
- 6.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist it-motive berechtigt, den it-motive insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## 7 Installation, Nachweis des Betriebsbereitschaft

- 7.1 Die Installation der Software-Produkte durch it-motive setzt die Bereitstellung eines geeigneten Strom- und Datennetzes, geeigneter Hardware einschließlich Betriebssystemsoftware sowie die Bereitstellung ausgebildeten Bedienungspersonals voraus.
- 7.2 Der Kunde hat die Installationsvoraussetzungen it-motives auf eigene Kosten nach den Installationsvorgaben von it-motive zu schaffen und so rechtzeitig abzuschließen,

dass die Installation unverzüglich nach Eintreffen des von it-motive entsandten Personals durchgeführt werden kann.

- 7.3 Bei Abschluss der Installation weist it-motive dem Kunden die Betriebsbereitschaft der Software-Produkte mittels ihrer Routinetests nach. Nach erfolgtem Nachweis erteilt der Kunde eine schriftliche Bestätigung der Betriebsbereitschaft. Verzögert sich der Nachweis oder die Bestätigung der Betriebsbereitschaft aus von it-motive nicht zu vertretenden Gründen, gelten die Software-Produkte mit dem Ablauf von 7 Kalendertagen nach Abschluss der Installation, jedoch nicht später als mit der Aufnahme des Produktionsbetriebes, als betriebsbereit installiert.

## 8 Sicherungsmaßnahmen des Kunden

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich zur regelmäßigen Datensicherung und zur Bereithaltung der gesicherten Daten auf maschinenlesbarem Trägermaterial, so dass die Daten im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung jederzeit mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 8.2 Der Kunde verpflichtet sich außerdem zur Einrichtung und Aufrechterhaltung einer geeigneten Notorganisation, die im Fall einer Störung die Fortführung des Betriebsablaufs ermöglicht.

## 9 Mängelhaftung

- 9.1 Der Kunde hat die empfangene Kaufsache unverzüglich nach Eintreffen auf Transportschäden, Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und Transportschäden hat er gegenüber it-motive unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 9.2 Soweit ein von it-motive zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist it-motive zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den gesetzlichen Regelungen eine Berechtigung zur Verweigerung der

Nacherfüllung ergibt. Zur Nacherfüllung ist it-motive nach ihrer Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine neue Kaufsache zu liefern. So lange it-motive ihrer Verpflichtung zur Nacherfüllung nachkommt, hat der Kunde kein Recht, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat it-motive die Nacherfüllung verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) erlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

- 9.3 Soweit es sich bei der mangelbehafteten Sache um Software handelt, die auf besondere Spezifikationen des Kunden hin erstellt oder konfiguriert wurde und/oder bei der ein erhöhter Grad von Komplexität vorliegt, räumt der Kunde it-motive über die § 440 Satz 2 BGB genannten zwei Nachbesserungsversuche hinaus zumindest zwei weitere Nachbesserungsversuche ein.
- 9.4 Die in den Ziffern 9.2 und 9.3 vorgesehene Möglichkeit zur Nachbesserung mit der dort jeweils bezeichneten Anzahl von Versuchen steht it-motive für jeden der vom Kunden bezeichneten Mängel gesondert zu.
- 9.5 It-motive hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Der Kunde stellt die bei ihm vorhandenen technischen Einrichtungen (einschließlich Telefonverbindungen) allerdings kostenfrei zur Verfügung.
- 9.6 Hat der Kunde von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht und umfasste der vom Rücktritt betroffene Vertrag auch die Lieferung von Software, so hat der Kunde den jeweiligen Datenträger mit der Software sowie die zugehörige Dokumentation an it-motive zurückzusenden und sämtliche etwaige Kopien zu vernichten.
- 9.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Kaufsache bei dem Kunden bzw. wenn eine solche vereinbart ist, bei Abnahme der Kaufsache durch den Kunden.

Dies gilt nicht, sofern it-motive Arglist zur Last fällt.

- 9.8 Soweit der Kunde im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen kann, sind diese den Haftungsbeschränkungen gemäß der Ziffer 13 unterworfen. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
- 9.9 Mängel, die auf natürlichen Verschleiß, auf unsachgemäße Behandlung oder Bedienung, auf Eingabefehler, auf Einflüsse von Fremdprogrammen, auf nicht mit it-motive abgestimmte Änderungen des Releasestandes, auf unsachgemäße Installation oder sonstige Eingriffe des Kunden oder Dritter, auf mangelnde Eignung oder Funktion der Hardware, des Strom- oder Datennetzes zurückzuführen sind, werden von it-motives Gewährleistung nicht erfasst.

## 10 Wartung

It-motive bietet dem Kunden den Abschluss eines Wartungsvertrages auf der Basis einer Jahrespauschale an. Außerhalb eines Wartungsvertrages erfolgen Lieferungen und Leistungen einschließlich eines Telefonservices zu den Preisen und Vergütungssätzen der jeweils gültigen Preisliste it-motives.

## 11 Anpassung, Änderung und Ergänzung

Von dem Kunden individuell gewünschte Anpassungen, Änderungen oder Ergänzungen der Software-Produkte führt it-motive im Rahmen der personellen Möglichkeiten nach gesonderter Vereinbarung durch. Eine Anpassung an veränderte Hardware oder Betriebssystemsoftware wird nur insoweit durchgeführt, als it-motive derartige Anpassungen standardmäßig vorsieht. Es gelten insoweit die Preise aus den Preislisten it-motives. Sofern nach Aufwand abgerechnet wird, gelten die Vergütungssätze nach it-motives jeweils gültigen Preisliste.

## 12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die gelieferten Software-Produkte bleiben Eigentum it-motives (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller Forderungen, die it-motive im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gegen den Kunden zustehen.
- 12.2 Ist ein Vertriebsrecht des Kunden vereinbart, darf der Kunde die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung nach Ziffern 12.3 und 12.4 auf it-motive übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 12.3 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an it-motive abgetreten; dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent in deren Höhe auch für die jeweiligen Saldoforderungen. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- 12.4 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von it-motive gelieferten Gegenständen weiterveräußert, so werden it-motive die Forderungen aus der Weiterveräußerung oder die jeweiligen Saldoforderungen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Gegenstände abgetreten.
- 12.5 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Saldoforderungen einzuziehen, es sei denn, it-motive widerruft die Einziehungsermächtigung in einem der in Ziffer 4.7 genannten Fälle. Auf it-motives Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an it-motive zu unterrichten –

sofern it-motive das nicht selbst tut – und it-motive die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

- 12.6 Zur anderweitigen Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte; diese sind dem Kunden auch nicht auf Grund der Einziehungsermächtigung gestattet. It-motive ist jedoch bereit, Factoring-Geschäften im Einzelfall zuzustimmen, sofern der Gegenwert hieraus dem Kunden endgültig zufließt und die Befriedigung der Forderungen it-motives nicht gefährdet ist.
- 12.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 % ist it-motive auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Kunde it-motive unverzüglich benachrichtigen.

## 13 Haftung

- 13.1 It-motive haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung, Sachmängelgewährleistung, und Schadenersatz wegen Pflichtverletzung, unbeschränkt nur:
- (a) bei Vorsatz,
  - (b) bei grob fahrlässigem Verhalten von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
  - (c) bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht)
  - (d) Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für in der Leistungsbeschreibung ausgesprochene Garantien sowie bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Leistungen von it-motive.

- 13.2 Im Übrigen ist die Haftung von it-motive begrenzt auf den Ersatz solcher Schäden, die vorhersehbar sind und mit deren Entstehung im Rahmen eines solchen Lieferungsvertrages typischerweise gerechnet werden muss.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt. It-motive haftet nur, wenn eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Auftraggeber ausgeführt und nachgewiesen wird und Sicherungskopien von diesem regelmäßig und Gefahr entsprechend aufbewahrt worden sind.

- 13.3 Die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 13.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von it-motive.
- 13.5 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn it-motive Arglist vorwerfbar ist.
- 13.6 Im Falle eines Lieferverzuges haftet it-motive außer in Fällen der Ziffer 13.1 für jede vollendete Woche des Verzuges nur für nachgewiesene Schäden bis zur Höhe von 3 % des Lieferwerts, maximal jedoch 15 % des Lieferwerts.

## 14 Erfüllungsort, Teilwirksamkeit

- 14.1 Erfüllungsort für die Leistungen it-motives ist der Ort der Versandstelle, für Leistungen der Installationsort; Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden ist Duisburg.
- 14.2 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.

## **15 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 15.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist, sofern sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Duisburg. It-motive kann den Kunden jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.
- 15.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen it-motive und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.